



Provisorische Beilage

Baureglement sowie Zonenpläne Nutzung und Schutz der Gemeinde Herisau

Der Regierungsrat hat am 27. Juni 1995 die Ortsplanungsrevision der Gemeinde Herisau genehmigt. Er hat dabei folgende Entscheide getroffen:

A) Baureglement

Art. 34 Wohnzone: Abs. 3 wird nicht genehmigt.

Art. 93 Übergangsbestimmungen: Abs. 4 ist zu ergänzen: "Die Teilzonenpläne Ifang vom 10. Dezember 1991 und Sonnenberg vom 2. März 1993 bleiben in Kraft."

B) Zonenplan Nutzung

Die Bereiche mit erhöhtem Gewässerabstand sind näher zu bezeichnen.

Die Gewerbebezonen Nordhalde und Tal sind, soweit die Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmschutzverordnung überschritten werden, mit einer Quartierplanpflicht zu überlagern.

C) Zonenplan Schutz

Es ist ein Hinweis anzubringen betreffend den Schutz der Ufervegetation nach Art. 21 BG über den Natur- und Heimatschutz.

Gemeindekanzlei Herisau, 10. Juli 1995